

Richtlinie des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft (MLUL) des Landes Brandenburg über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von öffentlichen Abwasseranlagen und öffentlichen Wasserversorgungsanlagen vom 25. Januar 2018, geä. am 12. April 2018

Teil A Allgemeine Bestimmungen

1 Rechtsgrundlage und Zwecksetzung

1.1 Das Land gewährt über den Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes (GAK) in der jeweils geltenden Fassung, nach Maßgabe der allgemeinen und besonderen Maßgaben dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen der öffentlichen Abwasseranlagen und öffentlichen Wasserversorgungsanlagen als Beitrag zur Umsetzung der Ziele der Richtlinie 2000/60/EG (Wasserrahmenrichtlinie).

1.2 Weitere Rechtsgrundlagen:

- Wasserhaushaltsgesetz (WHG)
- Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG)
- Brandenburgische Kommunalabwasserverordnung (BbgKAbwV)
- Trinkwasserverordnung (TrinkwV)

1.3 Die Zuwendungen richten sich auf Investitionen in den Bereichen Abwasserbeseitigung und Trinkwasserversorgung, für die ein besonderes wasserwirtschaftliches Interesse besteht. Die Maßnahmen sollen einen Beitrag zur Erreichung der Ziele der WRRL in den Gewässern leisten sowie einer nachhaltigen und standörtlich angepassten Bewirtschaftung der Ressource Wasser durch Verbesserung der wasserwirtschaftlichen Infrastrukturen dienen. Ferner soll die Förderung vor dem Hintergrund des demografischen Wandels auch zur Sicherung gleichwertiger Lebensverhältnisse und zur Verbesserung der Umwelt- und Lebensqualität, insbesondere in den ländlichen Räumen, beitragen.

1.4 Gleichstellung von Männern und Frauen
Personen und Funktionsbezeichnungen gelten in dieser Richtlinie jeweils in männlicher und weiblicher Form.

1.5 Nachhaltigkeit der Förderung

Mit dieser Förderung werden Ziele der nachhaltigen Entwicklung sowie des Umweltschutzes, insbesondere einer nachhaltigen Gewässerbewirtschaftung gemäß § 6 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) verfolgt. Vorhaben nach Teil B, Ziffer 2.2 können nur gefördert werden, wenn sie der definierten Fördergebietskulisse "Ländlicher Raum" zur Verbesserung der ländlichen Strukturen gemäß GAK-Rahmenplan entsprechen.

- 1.6 Zweck der Finanzierung
- 1.6.1 Öffentliche Abwasseranlagen
Die Förderung richtet sich auf das Erreichen von Zielen der WRRL sowie den Schutz der Wasserressourcen vor Verunreinigungen. Für Vorhaben zum Um- oder Ausbau von öffentlichen Abwasseranlagen können Zuwendungen gewährt werden, soweit sie zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung und zum Wohl der Allgemeinheit notwendig sind. Die Förderung soll auch eine Anpassung bestehender Anlagen an den demografischen und klimatischen Wandel ermöglichen.
- 1.6.2 Öffentliche Wasserversorgungsanlagen
Die Förderung richtet sich auf eine nachhaltige und standörtlich angepasste Bewirtschaftung der Wasserressourcen, die Anpassung von Wassergewinnungsanlagen für eine nachhaltige Versorgung der Bevölkerung mit gesundheitlich einwandfreiem Trinkwasser sowie die Vereinbarkeit wasserwirtschaftlicher Belange mit anderen standörtlichen Nutzungsansprüchen. Zuwendungen kommen auch für die Behebung gesundheitlich relevanter Beeinträchtigungen bei der Gewinnung von Rohwasser sowie der Herstellung und Speicherung von Trinkwasser sowie für Bedarfsanpassungen, einschließlich der Trinkwasserüberleitung in benachbarte Versorgungsgebiete, in Betracht. Die Förderung soll auch eine Anpassung bestehender Anlagen an den demografischen und klimatischen Wandel ermöglichen.
- 1.7 Vorhabenauswahl
Die Vorhaben werden ausschließlich nach wasserwirtschaftlichen Prioritäten gefördert. Die Entscheidung, welche Vorhaben gefördert werden, erfolgt auf der Grundlage von Auswahlkriterien im Zuge des Antragsverfahrens durch die Bewilligungsbehörde (siehe Ziffer 7.2). Vorrang haben die Vorhaben mit der höchsten Punktwertsumme der Auswahlkriterien.
- 1.8 Anspruch des Antragstellers
Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde (die Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB)) aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens und nach fachlicher Maßgabe des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft (MLUL) im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung

2.1 Vorhaben zur Umsetzung der mit der Brandenburgischen Kommunalabwasserverordnung vorgegebenen Anforderungen an öffentliche Abwasseranlagen (Teil B).

2.2 Vorhaben zur Umsetzung der mit der Trinkwasserverordnung vorgegebenen Anforderungen an öffentliche Wasserversorgungsanlagen (Teil C).

2.3 Von der Förderung sind ausgeschlossen:

- Sanierung von Anlagen und Netzen zur Trinkwasserversorgung oder Abwasserbeseitigung, die ab 1990 errichtet wurden, ausgenommen Maßnahmen nach Teil B, Ziffer 2.1.3;
- Straßen- und Wegebau, soweit er nicht der unmittelbaren Erfüllung der unter "Gegenstand der Förderung" genannten Aufgaben dient oder nicht zur Wiederherstellung des alten Zustandes erforderlich ist;
- Kostenbeteiligung für Straßen- und Wegebau im Zusammenhang mit deren grundhaften Ausbau oder Neubau;
- Instandhaltung von Gebäuden und Bau von Verwaltungsgebäuden;
- Außenanlagen und Sicherungsmaßnahmen, sofern sie nicht zur unmittelbaren Erfüllung der wasserwirtschaftlichen Zielstellung zwingend notwendig sind;
- Grunderwerbskosten und –erwerbsnebenkosten;
- Kosten für zusätzliche Leistungen, die nach Erteilung des Zuwendungsbescheides anfallen;
- Kosten für die Beschaffung von Kraftfahrzeugen und Geräten;
- unbare Eigenleistungen;
- Finanzierungskosten;
- Leistungen für Tiefbauarbeiten auf der Grundlage von Pauschalverträgen oder pauschalisierten Leistungsangeboten;
- Errichtung von Leitungen oder Anlagen, die für eine ordnungsgemäße Trinkwasserversorgung oder Abwasserableitung und Abwasserbehandlung nicht zwingend erforderlich sind;
- Rückbau als alleiniger Finanzierungsgegenstand;
- HOAI-Leistungen einschließlich Vermessung und Bestandsdokumentation;
- Betrieb, Unterhaltung und Reparatur von Maschinen, Anlagen und Gebäuden;
- institutionelle Förderung.

- 3 Zuwendungsempfänger
Zuwendungsempfänger gemäß Ziffer 3 der Teile B und C
- 4 Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen
 - 4.1 Für das Vorhaben sind mit dem Antrag die notwendigen behördlichen Zulassungen nachzuweisen.
 - 4.2 Mit dem Vorhaben darf vor Erteilung des Zuwendungsbescheides nicht begonnen werden. Als Vorhabenbeginn gilt grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zugerechneten Lieferungs- oder Leistungsvertrages. Bei Baumaßnahmen gelten Planung, Baugrunduntersuchung, Grunderwerb und bauvorbereitende Maßnahmen (z. B. Abbruch-Planierarbeiten) nicht als Beginn des Vorhabens. Es besteht die Möglichkeit zur Beantragung des vorzeitigen Vorhabenbeginns nach Maßgabe der Landeshaushaltsordnung (LHO).
 - 4.3 Öffentliche Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen sind grundsätzlich über kostendeckende Entgelte zu finanzieren. Die Fördermittel sind zusätzliche Hilfen. Sie sind deshalb nicht dazu vorgesehen, andere Finanzierungsmöglichkeiten zu ersetzen (Subsidiaritätsgrundsatz).
 - 4.4 Bei einer Förderung nach Teil B oder C dieser Richtlinie ist, sofern mehrere Alternativen bestehen, die optimale Variante mittels dynamischer Kostenvergleichsrechnung zu ermitteln (KVR-Leitlinie der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser).
- 5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen
 - 5.1 Zuwendungsart: Projektförderung
 - 5.2 Finanzierungsart: Anteilfinanzierung
Siehe spezielle Regelungen in Teil B und C
 - 5.3 Form der Zuwendung: Zuschuss/Zuweisung
 - 5.4 Bemessungsgrundlage
Die Grundlage zur Berechnung der Höhe des Zuschusses richtet sich nach den nachstehenden Angaben zur Bemessung der Zuwendung.
 - 5.4.1 Zuwendungsfähig sind Ausgaben gemäß Ziffer 2 dieser Richtlinie für Leistungen außerhalb der zu erschließenden Grundstücke ohne Ausgaben für Leistungen von der Hauptleitung bis zur Grundstücksgrenze (Grundstücksanschlüsse). Werden Bauleistungen bei Betreiberverträgen nicht gesondert ausgeschrieben, ergeben sich die zuwendungsfähigen Ausgaben entsprechend o. g. Ausführungen und der Darstellung im Betreibervertrag. Zuschläge für Massenerhöhungen oder Eventualpositionen werden nicht vorgenommen.

- 5.4.2 Begriffe:
- Einwohnerwert (EW): Summe aus der Zahl der bevorteilten Einwohner (E) und den nachgewiesenen Einwohnergleichwerten (EGW; hier anrechenbar maximal 20 % von E).
 - Spezifische zuwendungsfähige Kosten: Zuwendungsfähige Kosten je Einwohnerwert.
- 5.4.3 Gesonderte Bewertung bestimmter Vorhaben
Besteht ein Vorhaben aus mehreren technisch und räumlich getrennten Einzelmaßnahmen besteht, sind die Zuwendungsvoraussetzungen einschließlich der Bagatellgrenze je Einzelvorhaben gesondert zu bewerten. Erschließungsbereiche, die nicht mehr als 100 m voneinander entfernt sind, gelten als eine Maßnahme.
- 5.4.4 Die zuwendungsfähigen Ausgaben vermindern sich um die zweckgebundenen Mittel/Leistungen Dritter.
- 5.5 Zuwendungshöhe
Siehe spezielle Regelungen Teil B und C
- 6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen
- 6.1 Die Zuwendung erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten
- Grundstücke, Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Jahren ab Fertigstellung an den Zuwendungsempfänger,
 - technischen Einrichtungen, Maschinen und Geräte innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren ab Lieferung an den Zuwendungsempfänger
- veräußert oder nicht mehr dem Zuwendungszweck entsprechend verwendet werden.
- 6.2 Der Bundesrechnungshof, Landesrechnungshof, das Fachministerium, die Verwaltungsbehörde ELER, sowie deren beauftragte Dritte und alle an der Zuwendung beteiligten öffentlichen Mittelgeber sind berechtigt, bei dem Zuwendungsempfänger zu prüfen.
- 6.3 In Bezug auf die vergaberechtlichen Vorschriften gelten die einschlägigen Festsetzungen gemäß § 44 LHO.
- 7 Verfahren
- 7.1 Antragsverfahren
Die Anträge für Vorhaben gemäß Teil B, Ziffer 1 und Teil C, Ziffer 1 der Förderrichtlinie sind formgerecht (Vordrucke der Bewilligungsbehörde), vollständig und fristgerecht in einfacher Ausfertigung bis zum letzten Werktag im Oktober des jeweiligen Jahres bei der Bewilligungsbehörde (ILB) einzureichen. Es können weitere Termine des laufenden Haushaltsjahres durch das MLUL festgelegt und bekannt gegeben werden. Für Vorhaben mit einem Gesamtumfang über 1 Mio. EUR sind zwei Antragsausfertigungen bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.

- 7.2 Bewilligungsverfahren
Die Bewilligungsbehörde ist die Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB).
Die Vorhabenauswahl erfolgt anhand von Auswahlkriterien nach einem Punktesystem.
Die Bewilligung der Anträge erfolgt in absteigender Reihenfolge bis zur Ausschöpfung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Ab März ergehen Bewilligungsbescheide von der Bewilligungsbehörde. Die Bescheide nicht berücksichtigter Vorhaben werden von der Bewilligungsbehörde bis spätestens Ende April erteilt.
- 7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren
Die Auszahlung der Mittel erfolgt gemäß Nr. 1.4 ANBest-G bzw. Nr. 1.4 ANBestP zu § 44 LHO nach Vorlage der Mittelanforderung im Vorschussprinzip.
- 7.4 Verwendungsnachweisverfahren
Der Verwendungsnachweis ist gegenüber der Bewilligungsbehörde zu erbringen. Die Prüfung des Verwendungsnachweises erfolgt durch die Bewilligungsbehörde.
- 7.5 Zu beachtende Vorschriften
Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung, die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV bzw. VVG zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen festgelegt bzw. zugelassen worden sind.

Teil B Spezifische Regelungen zur Förderung von öffentlichen Abwasseranlagen

- 1 Zuwendungszweck
Siehe Teil A, Ziffer 1.6.1
- 2 Gegenstand der Förderung
- 2.1 Förderung mit Landesmitteln
- 2.1.1 Erweiterung, Verbesserung und Sanierung von Abwasserbehandlungsanlagen ab einer Größe von 5.000 Einwohnerwerten (EW) für eine weitergehende Abwasserreinigung für einen höheren Nährstoffrückhalt oder Verlegung der Einleitstelle in ein weniger sensibles Gewässer.
- 2.1.2 Neubau von Abwasseranlagen die ausschließlich der Überleitung von Abwasser von einer Abwasserbehandlungsanlage auf eine andere bereits bestehende, leistungsfähigere Abwasserbehandlungsanlage dienen.
- 2.1.3 Neubau, Reparatur und Sanierung von Anlagen zur Schmutzwasser- und Mischwasserkanalisation. Kanalvorhaben sind nur mit den Zustandsklassen 0 und 1 entsprechend

DWA-M 149 bzw. 4 und 5 gemäß ISY BAU förderfähig. Bei Mischwasserkanälen ist nur der Schmutzwasseranteil förderfähig.

- 2.2 Förderung gemäß GAK-Rahmenplan:
- Neubau und Erweiterung von Abwasserbehandlungsanlagen bis zu einer Größe von 5.000 Einwohnerwerten (EW) in ländlichen Gemeinden und die dazugehörigen Kanalisationen sowie Kanalisationen zu bereits bestehenden Abwasserbehandlungsanlagen, unabhängig von deren Bemessungsgröße. Ausgenommen sind Überleitungen nach Teil B, Ziffer 2.1.2 dieser Richtlinie.
- 2.3 Von der Förderung sind ausgeschlossen:
- erstmalige Errichtung von Abwasserableitungsanlagen, wenn der Anschlussgrad an die öffentliche Abwasserbeseitigung beim Aufgabenträger mehr als 85 % beträgt (Stichtag ist der 01.01. des Vorjahres). Dieser Ausschluss gilt nicht für Vorhaben nach Teil B, Ziffer 2.2;
 - der Ausbau von Kanalnetzen in Orten und Ortsteilen unter 2.000 EW außerhalb von Schutzgebieten i. S. v. §§ 51 Absatz 1, 76 Absatz 1 WHG sowie i. S. v. §§ 15 Absatz 4, 150 BbgWG;
 - Neubau, Ersatzneubau und Sanierung von Pumpwerken. Dieser Ausschluss gilt nicht für Pumpwerke, die Bestandteil von Vorhaben nach Teil B, Ziffern 2.1.1 und 2.1.2 sind;
 - Anlagen zur Behandlung und Ableitung von Abwässern aus der Landwirtschaft;
 - abwassertechnische Erschließung neuer oder geplanter Siedlungs-, Gewerbe- und Industriegebiete,;
 - Niederschlagswasserableitung;
 - Kosten für die Abwasserbeseitigung zugunsten Dritter.
- 3 Zuwendungsempfänger
Zuwendungsempfänger sind die Aufgabenträger der öffentlichen Abwasserbeseitigung im Land Brandenburg.
- 4 Zuwendungsvoraussetzungen
Es werden nur Vorhaben gefördert, die dem Abwasserbeseitigungskonzept (ABK) gemäß § 66 Abs. 1 BbgWG entsprechen.

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

5.1 Bemessungsgrundlage

Gefördert werden Vorhaben mit spezifischen zuwendungsfähigen Kosten

- bis 2.300 EUR/EW für Kanalnetze bzw. bis 2.650 EUR/EW einschließlich Überleitungen für Orte ab 2.000 Einwohner,
- bis 2.100 EUR/EW für Kanalnetze bzw. bis 2.400 EUR/EW einschließlich Überleitungen für Orte unter 2.000 Einwohner.

Bei Mischwasserkanalisationen sind die anteiligen Kosten für die Schmutzwasserableitung förderfähig.

5.2 Die Zuwendungshöhe beträgt:

- 50 Prozent der förderfähigen Gesamtausgaben für aus Landesmitteln geförderte Vorhaben nach Teil B, Ziffer 2.1.1;
- 30 Prozent der förderfähigen Gesamtausgaben für aus Landesmitteln geförderte Vorhaben nach Teil B, Ziffer 2.1.2 und 2.1.3;
- 70 Prozent der förderfähigen Gesamtausgaben für aus GAK-Mitteln geförderte Vorhaben nach Teil B, Ziffer 2.2.

5.3 Die Bagatellgrenze für die Zuwendungshöhe beträgt 30.000 EUR.

5.4 Zuwendungsfähig sind die zur Umsetzung der Maßnahme nach Teil B, Ziffer 2 projektbezogenen investiven Kosten.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Die Zuwendung kann an Dritte weitergeleitet werden, sofern sich die Zuwendungsempfänger dieser zur Aufgabenwahrnehmung unmittelbar bedienen. Die Weiterleitung an die Letztempfänger kann auf dem öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Wege stattfinden. Die Weitergabe von Zuwendungen für Vorhaben nach Teil B, Ziffer 2.2 dieser Richtlinie ist nur in begründeten Einzelfällen bei zusätzlichem Vorliegen der Voraussetzungen des Punktes 2.6.1 des Förderbereiches 7 des GAK-Rahmenplanes zulässig.

6.2 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, für geförderte Vorhaben nach Teil B, Ziffer 2.2 die zu treffenden Informations- und Publizitätsmaßnahmen für die Interventionen des jeweils geltenden GAK-Rahmenplans zu beachten.

Teil C Spezifische Regelungen zur Förderung von öffentlichen Wasserversorgungsanlagen

Richtlinie

Infrastruktur

Abwasser/Trinkwasser ab 2017

- 1 Zuwendungszweck
 Siehe Teil A, Ziffer 1.6.2
- 2 Gegenstand der Förderung
- 2.1 Neubau, Erweiterung, Verbesserung und Sanierung von Anlagen zur Wassergewinnung, Wasseraufbereitung und Wasserspeicherung,
- 2.2 Neubau, Erweiterung, Verbesserung und Sanierung von Wasserüberleitungen, soweit hierbei aus Gründen der Bedarfsanpassung nicht mehr benötigte Wasserwerke stillgelegt und deren Wasserschutzgebiete aufgehoben werden.
- 2.3 Von der Förderung sind ausgeschlossen:
 - Anlagen zur Gewinnung und Verteilung von Brauchwasser;
 - trinkwassertechnische Erschließung von Gewerbegebieten sowie neuer kommunaler Baugebiete;
 - trinkwassertechnische Erschließung und Anschluss von Wochenend- und Feriensiedlungen;
 - Anlagen zur Trinkwasserverteilung (Netze) einschließlich Druckerhöhungsstationen (ausgenommen Hochbehälter);
 - Kosten für Datenfernübertragung;
 - Kosten für die Wasserversorgung zugunsten Dritter.
- 3 Zuwendungsempfänger
 Zuwendungsempfänger sind die Aufgabenträger der öffentlichen Trinkwasserversorgung im Land Brandenburg.
- 4 Zuwendungsvoraussetzungen
 Siehe Teil A, Ziffer 4
- 5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen
- 5.1 Bemessungsgrundlage
 Gefördert werden Maßnahmen mit spezifischen zuwendungsfähigen Kosten bis 3.600 EUR/EW. Eine Überschreitung der Höchstgrenze der spezifischen zuwendungsfähigen Ausgaben ist im Einzelfall zu begründen.
- 5.2 Die Zuwendungshöhe beträgt 30 Prozent der förderfähigen Gesamtausgaben.
- 5.3 Die Bagatellgrenze für die Zuwendungshöhe beträgt 30.000 EUR.
- 5.4 Zuwendungsfähig sind die zur Umsetzung der Maßnahme nach Teil C, Ziffer 2 projektbezogenen investiven Kosten.

Teil D Inkrafttreten

- 1 Diese Richtlinie tritt am 1. Februar 2018 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2020. Gleichzeitig tritt die Richtlinie des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft (MLUL) des Landes Brandenburg über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von öffentlichen Abwasserableitungs- und Abwasserbehandlungsanlagen und öffentlichen Wasserversorgungsanlagen vom 28. November 2016 außer Kraft.
- 2 Abweichend von Absatz 1 Satz 2 findet auf Förderanträge, die bis zum 31. Dezember 2017 eingereicht wurden, die Richtlinie vom 28. November 2016 Anwendung.